

29/BV/140/2022

Beschlussvorlage

öffentlich

Hebesatzsatzung Gemeinde Burow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 13.06.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Burow (Entscheidung)	12.07.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Die Gemeinde Burow befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A ist eine Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept (Maßnahme-Nr. 09/2021).

Die Gemeinde Burow hat mit der Satzung vom 21.04.2017 die jährliche Erhöhung aller Hebesätze um 10 v. H beschlossen. Diese soll zum 1.1.2023 aufgehoben werden. Der Hebesatz der Grundsteuer A (landwirtschaftliche Flächen) liegt noch 20 Punkte unter dem Landesdurchschnitt. Dieser könnte im Jahr 2023 mit einer einmaligen Anhebung um 20 Punkte angeglichen werden.

Im § 2 der neuen Satzung werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer A von 309 v. H. auf 329 v. H.
Grundsteuer B auf 407 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

Durch die Anpassung der Grundsteuer A können ca. 900,00 € Mehrerträge/-einzahlungen erzielt werden.

Beispiel Steuererhöhung Grundsteuer A:

bisher 6.000,00 €, nach Erhöhung ca. 6.390,00 € (Erhöhung ca. 390,00 € im Jahr)

bisher 700,00 €, nach Erhöhung ca. 745,00 € (Erhöhung ca. 45,00 € im Jahr)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Burow beschließt die Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.40110000 Bezeichnung: Steuern/Grundsteuer A		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	14.500,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A könnten Mehrerträge/einzahlungen in Höhe von ca. 900,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung Burow öffentlich
---	----------------------------------

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Burow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Burow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 329 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 407 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Burow, den 13.07.2022

H. Kurzhals

- Siegel -

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Burow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.